

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

27.06.2018

Nummer 17

---

INHALT

SEITE

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-  
Prüfung (UVPG)**

- Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes am rechten Ufer der Ilz in Passau-Hals; 188

■ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes am rechten Ufer der Ilz in Passau-Hals;  
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs.2 UVPG**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Ortsteil Passau-Hals am rechten Ufer der Ilz zum Schutz der Bebauung gegen ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) beantragt.

Das Vorhaben erstreckt sich vom Feuerwehrhaus im Perlfischerweg (ca. Fluss-km 2,680) bis zum Spielplatz Hals (ca. Fluss-km 1,940) und umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer entlang der Bebauung, teils als mobiler Hochwasserschutz, teils in Verbindung mit Geländeanpassungen,
- die Sicherung des Kraftwerksauslaufs der Wasserkraftanlage Hals der Stadtwerke Passau GmbH gegen Hochwasser,
- die Errichtung eines Schöpfwerkes am Perlfischerweg sowie am Kindergarten Hals zur Aufrechterhaltung der Binnenentwässerung bei Hochwasser,
- die Anpassung und Errichtung von Entwässerungsleitungen zur Ableitung des Binnenwasseranfalls,
- die Bereitstellung von Lagerflächen für die Einlagerung von mobilen Elementen, Geräten und sonstigen Ausstattungen für den Hochwasserschutz sowie
- die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Dieses Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG; ebenso unterliegt es als sonstige Ausbaumaßnahme gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), war bezüglich des geplanten Neubauvorhabens nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Von dem Vorhaben sind Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG betroffen.

Es werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen:

- Schutzgut Boden: die Böden im Eingriffsbereich sind stark anthropogen geprägt, der Anteil der Neuversiegelung mit weniger als 0,1 ha ist als nicht erheblich zu werten;
- Schutzgut Wasser: die Beeinträchtigung für die Ilz durch die Errichtung der Hochwasserschutzmauer nördlich der Brücke wird durch die kleinflächige Überbauung mit rd. 50 m<sup>2</sup> in einem bereits durch die vorhandene Ufermauer stark verbauten Bereich und die auf die Dauer der Bauphase begrenzte Kiesschüttung mit rd. 650 m<sup>2</sup> als nicht erheblich bewertet. Die im Rahmen der Bauarbeiten zu erwartenden Schadstoffeinträge lassen sich durch die bei Bauarbeiten am Gewässer üblichen Vorkehrungen weitgehend vermeiden.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch den Neubau der Hochwasserschutzanlage keine erheblichen negativen Auswirkungen. Mit Umsetzung der im antragsgegenständlichen Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den zusätzlich vom Vorhabensträger zugesicherten Maßnahmen im Flussbett der Ilz können erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Schutzgut vermieden werden und die Eingriffe als nicht erheblich eingestuft werden.
- Schutzgut Mensch mit Wohn- und Erholungsfunktion: durch das geplante Vorhaben wird die Wohnfunktion für die Bewohner von Hals nicht wesentlich beeinträchtigt, da im Bereich des Perlfischerweges die Erdgeschossbereiche, für die die Sichtbeziehung zur Ilz durch die geplante Hochwasserschutzmauer unterbrochen wird, größtenteils nicht mit Wohnnutzung belegt sind. Der Bereich im Pustetweg, in dem sich die Höhenentwicklung der Mauer landseitig auf rd. 2,40 m beläuft (Kindergarten) betrifft ebenfalls keine Wohnnutzung. Die Lärm- und Immissionsbelastung ist zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt.  
Auch die Erholungsfunktion unterliegt nur bauzeitlichen Einschränkungen und wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die vorhandenen Wegeverbindungen und Sitzplätze nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt werden und die Wieder-Eingrünung entlang des Flussufers in für die mobilen Hochwassermauern risikofreier Höhe erfolgt.
- Schutzgut Landschaftsbild/ Ortsbild: die visuelle Veränderung und Beeinträchtigung des Ortsbildes ist als nicht erheblich nachteilig einzustufen, da sich für den Bereich des Perlfischerweges durch die Begrenzung der Höhe der Hochwasserschutzmauer auf 1,30 m und deren landschaftsgebundene Farbgebung durch entsprechende Brauntöne sowie teilweiser Verblendung mit Natursteinmaterial nur beschränkt optische Auswirkungen ergeben. Die im Bereich des Pustetweges wasserseits bis zu 4,50 m hohe Mauer wird durch die vorhandenen, zu erhaltenden Gehölze weitgehend abgeschirmt. Die geplante Lagerhalle für die zentrale Unterbringung mobiler Elemente ist aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als nicht erheblich anzusehen.

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Die mögliche Überbauung und Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern wird als nachteilig angesehen. die Wandflächen mit 1,30 m Höhe werden bei entsprechender Oberflächengestaltung jedoch als für das Ensemble verkraftbar gewertet, ebenso wie die Baumaßnahmen im südlichen Bereich des Pustetweges nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Ensembles gesehen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.  
Passau, 22.06.2018

Stadt Passau  
Untere Wasserrechtsbehörde